

Leitlinien des Oberlandesgerichts Hamm zum Unterhaltsrecht

Stand: 1. Juli 2001

Vorbemerkung

Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm - nach Vorarbeiten der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages und in Abstimmung mit den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten - erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten OLG-Bezirk zu erzielen. Sie stellen keine verbindlichen Regeln dar - das verbietet sich schon mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit - und sollen dazu beitragen, angemessene Lösungen zu finden, ohne den Spielraum einzuengen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

Die vorliegende Fassung wurde durchgehend überarbeitet und in Teilbereichen ergänzt und neu strukturiert. Die Zahlenwerte, insbesondere die Werte der Unterhaltstabelle und die Selbstbehaltssätze, gelten ab 1. Juli 2001, in Euro ab 1. Januar 2002.

I. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

1.

Auszugehen ist von einem durchschnittlichen **Jahresnettoeinkommen** (Erwerbseinkommen einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstigen Zuwendungen, auch Sachbezügen und Gewinnbeteiligungen), d. h. vom Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und notwendiger Vorsorgeaufwendungen. Hierzu zählen Aufwendungen für Kranken-,

Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Kapitallebensversicherungen sind in der Regel nicht notwendig.

2.

(1) **Steuererstattungen** bzw. Steuernachzahlungen sind grundsätzlich auf das Zahlungsjahr umzulegen. Es besteht die Obliegenheit, mögliche Steuervorteile in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für das Realsplitting; diesbezüglich ist im laufenden Kalenderjahr die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte aber nur zu veranlassen, wenn die betreffende Belastung auch der Höhe nach feststeht.

(2) Höhere **einmalige Zuwendungen** (z.B. Jubiläumszulagen) können auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. **Abfindungen** sind regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum zur Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards umzulegen.

3.

(1) **Überstundenvergütungen** sind Einkommen, wenn die Überstunden entweder in geringem Umfang anfallen oder berufstypisch sind. Vergütungen für Überstunden, die deutlich über dieses übliche Maß hinausgehen, sind nach Billigkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sowie des in § 1577 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens anzurechnen. Beim Ehegattenunterhalt sind Überstundenvergütungen nach vorstehender Maßgabe bedarfsbestimmend zu berücksichtigen, wenn sie bereits die intakten Lebensverhältnisse mitgeprägt haben.

(2) Die gleichen Erwägungen gelten für Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit**, die neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

4.

Über die Anrechenbarkeit von **Auslösungen** und **Spesen** ist nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass eine Ersparnis eintritt, die mit einem Drittel der Nettobeträge zu bewerten und insoweit dem anrechenbaren Einkommen zuzurechnen ist.

5.

Vermögenswirksame Leistungen vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind dem Pflichtigen bzw. Berechtigten etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame Anlage (mit dem Nettobetrag) sowie die staatliche Sparszulage voll zu belassen.

6.

(1) Notwendige **berufsbedingte Aufwendungen** von Gewicht mindern das Einkommen, soweit sie konkret dargelegt werden.

(2) Für **Fahrten** von der **Wohnung** zum **Arbeitsplatz** sind -jedenfalls in engen wirtschaftlichen Verhältnissen - in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel absetzbar. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, sind die Kosten der PKW-Nutzung in der Regel mit 0,24 Euro/0,48 DM je Kilometer (Formel: Entfernungskilometer x 2 x 0,24 Euro/0,48 DM x 220 Arbeitstage : 12 Monate) abzugsfähig. Wenn die Entfernung über 30 Kilometer hinausgeht, wird von der Mehrheit der Senate empfohlen, die weiteren Kilometer wegen der eintretenden Kostenersparnis nur mit den Betriebskosten von 0,09 Euro = 0,18 DM/km anzusetzen. Neben den Fahrtkosten sind regelmäßig keine weiteren Kosten (etwa für Kredite oder Reparaturen) abzugsfähig.

7.

(1) **Ausbildungsvergütung** ist - nach Kürzung um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf - als Einkommen zu behandeln. Der ausbildungsbedingte Mehrbedarf kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte mit einem Pauschalbetrag von 85 Euro/160 DM angenommen werden.

(2) Die Ausbildungsvergütung eines Kindes wird auf den von den Eltern zu leistenden Unterhalt angerechnet, und zwar im Falle der Minderjährigkeit des Kindes je zur Hälfte auf den Bar- und Betreuungsunterhalt, bei einem volljährigen Kind in der Regel voll auf den Barunterhalt.

8.

Krankengeld und auch Krankenhaustagegeld sind wie Einkommen zu behandeln.

9.

(1) Zum Einkommen zählen grundsätzlich auch **Rentenbezüge** (einschließlich etwaiger Zulagen) und **Sozialleistungen** (einschließlich Leistungen aus der Pflegeversicherung), deren Anrechenbarkeit sich nach § 1610 a BGB richtet.

(2) **Pflegegeld** nach dem PflegeversicherungG (§§ 33 ff SGB XI), das an den Pflegenden weitergeleitet wird, ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 SGB XI Einkommen. Pflegegeld nach §§ 69 a ff BSHG für eigene schwerbehinderte Kinder und nach § 39 KJHG (SGB VIII) für die Aufnahme fremder Kinder ist mit seinem im Einzelfall zu bemessenden Vergütungsanteil Einkommen.

10.

Wohngeld ist, soweit es nicht unvermeidbar überhöhte Wohnkosten deckt, Einkommen.

11.

(1) **Arbeitslosengeld** und Arbeitslosenhilfe gelten als Einkommen; Arbeitslosenhilfe auf Seiten des Unterhaltsberechtigten allerdings nicht, soweit dessen Unterhaltsanspruch auf den Leistungsträger übergegangen ist oder noch übergeleitet werden kann.

(2) **Sozialhilfe** ist in der Regel kein Einkommen. Allerdings kann die Geltendmachung rückständigen Unterhalts neben bereits gewährter Sozialhilfe ausnahmsweise treuwidrig sein, wenn dies wegen eines gesetzlichen Ausschlusses des Anspruchsüberganges auf den Sozialhilfeträger zu einer doppelten Befriedigung führen würde.

(3) **BAfÖG**-Leistungen sind mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAFÖG Einkommen. Das gilt in der Regel auch dann, wenn sie als Darlehn gewährt werden.

12.

Kinderzulagen und Kinderzuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt, in Höhe des fiktiven Kindergeldes wie Kindergeld zu behandeln (§§ 65 EStG; 1612 c BGB).

13.

Das staatliche **Kindergeld** zählt nicht zum bedarfsprägenden Einkommen. Es ist nach § 1612 b BGB unter den Eltern bei der Bemessung des Kindesunterhalts auszugleichen. Grundsätzlich erfolgt eine hälftige **Anrechnung des Kindergeldes** auf den Tabellenunterhalt, § 1612 b Abs. 1 BGB. Nach Absatz 5 dieser Vorschrift unterbleibt jedoch eine Anrechnung des Kindergeldes, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrags zu leisten (siehe dazu die **Kindergeldanrechnungstabelle** in der Anlage zu diesen Leitlinien).

14.

(1) Für die unentgeltliche **Führung des Haushalts** eines leistungsfähigen Dritten, insbesondere eines neuen Partners, ist eine

angemessene Vergütung zu fingieren und als Einkommen zu berücksichtigen. Dieses kann im Falle einer Vollversorgung mit Beträgen von 250 Euro/500 DM bis 500 Euro/1.000 DM angesetzt werden.

(2) Das **Zusammenleben** in einer **häuslichen Gemeinschaft** kann unter dem Gesichtspunkt ersparter Wohn- und Haushaltskosten nach den Umständen des Einzelfalles die Bedürftigkeit mindern bzw. die Leistungsfähigkeit steigern.

15.

Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Geldleistungen, Wohnungsgewährung) sind regelmäßig nicht als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn die Berücksichtigung entspricht dem Willen des zuwendenden Dritten. Im Mangelfall kann jedoch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit eine Anrechnung derartiger Leistungen auch gegen den Willen des Zuwendenden erwogen werden.

16.

(1) Der Vorteil des mietfreien Wohnens im eigenen Haus oder in der Eigentumswohnung - **Wohnvorteil** - ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln.

(2) Im **Ehegattenunterhalt** ist während der **Trennungszeit** der Wohnvorteil des bleibenden Ehegatten entsprechend der nur noch eingeschränkten Nutzung mit dem sog. angemessenen Wohnwert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Mietpreis auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für eine den ehelichen Lebensverhältnissen angemessene kleinere Wohnung. Die verbrauchsunabhängigen Grundstückslasten und der Finanzierungsaufwand (unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung) mindern den angemessenen Wohnwert.

(3) **Nach** der **Scheidung** richtet sich der Wohnvorteil bei der *Bedarfsbemessung* (§ 1578 BGB) nach dem objektiven oder vollen Mietwert (Marktmiete) unter Abzug verbrauchsunabhängiger Grundstückslasten und etwaigen Finanzierungsaufwandes (Zinsen und Tilgung) sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung. Dieser eheprägende Wohnvorteil ist auch nach Veräußerung des Familienheims in die Bedarfsbemessung einzustellen. Auch bei der Beurteilung der *Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit* ist nach der Scheidung - gegebenenfalls auch schon nach langer Trennungszeit - grundsätzlich auf den objektiven oder vollen Mietwert abzustellen. In welchem Umfang - neben den verbrauchsunabhängigen Grundstückslasten - auch der Finanzierungsaufwand den Wohnwert mindert, muß im Einzelfall nach den allgemeinen Regeln über die Berücksichtigung von Schulden (Ziffer 17) entschieden werden. Ist dem verbleibenden Ehegatten ausnahmsweise eine Verwertung (durch Teil - oder Vollvermietung oder Veräußerung) nicht möglich oder nicht zumutbar, wird - wie im Trennungsunterhalt - nur der angemessene Wohnwert angesetzt.

(4) Im **Kindesunterhalt** bemisst sich der Wohnvorteil des pflichtigen Elternteils nach dem vollen Mietwert. Während der Trennungszeit der Eltern kann es jedoch wegen der noch nicht bestehenden Verwertungsobliegenheit geboten sein, nur den angemessenen Wohnwert anzusetzen. Grundstückslasten und Finanzierungsaufwand sind regelmäßig in vollem Umfang zu berücksichtigen. In engen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Tilgungsanteil als Vermögensbildung außer Ansatz bleiben.

17.

(1) **Schulden** können das anrechenbare Einkommen vermindern.

Beim Ehegattenunterhalt sind Verbindlichkeiten nur dann bedarfsbestimmend, wenn sie schon die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben. Andernfalls beeinflussen sie nur die Leistungsfähigkeit bzw. die Bedürftigkeit. Soweit die Verbindlichkeiten noch bei intakter Ehe eingegangen sind oder ihre Begründung als Folge der Trennung oder aus sonstigen Gründen unumgänglich war, können sie in der Regel nach einer den Billigkeitsgrundsätzen entsprechenden Gesamtabwägung der Einzelfallumstände in angemessenen Raten (Zinsen und Tilgung) im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplans abzugsfähig sein.

(2) Beim Unterhalt für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder sind Schulden nach obiger Maßgabe regelmäßig nur dann voll berücksichtigungsfähig, wenn der Regelbetrag sichergestellt wird. Anderenfalls ist lediglich ein Anwachsen der Verbindlichkeiten zu vermeiden (nur Abzug von Kreditzinsen).

II. Kindesunterhalt

18.

(1) Der Barunterhalt unverheirateter Kinder ist der nachfolgenden Unterhaltstabelle (**Düsseldorfer Tabelle**) zu entnehmen:

Unterhaltstabelle in DM für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001

	Anrechenbares Einkommen des Pflichtigen	Altersstufen in Jahren (vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB)				Vom- hundert- satz	Bedarfskontroll- betrag (Ziffer 19 Abs. 2)
		0-5 (Geburt bis 6.Geburts- tag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 (12. bis 18. Geburtstag)	ab 18		
1	bis 2550	366	444	525	606	100	1425/1640
2	2550 - 2940	392	476	562	649	107	1750
3	2940 - 3330	418	507	599	691	114	1860
4	3330 - 3720	443	538	636	734	121	1960
5	3720 - 4110	469	569	672	776	128	2060
6	4110 - 4500	495	600	709	819	135	2150
7	4500 - 4890	520	631	746	861	142	2250
8	4890 - 5480	549	666	788	909	150	2350
9	5480 - 6260	586	711	840	970	160	2540
10	6260 - 7040	623	755	893	1031	170	2730
11	7040 - 7820	659	800	945	1091	180	2930
12	7820 - 8610	696	844	998	1152	190	3130
13	8610 - 9400	732	888	1050	1212	200	3330
	über 9400	nach den Umständen des Falles					

Unterhaltstabelle in Euro für die Zeit ab dem 1. Januar 2002

	Anrechenbares Einkommen des Pflichtigen	Altersstufen in Jahren (vgl. § 1612 a Abs. 3 BGB)				Vom- hundert- satz	Bedarfskontroll- betrag (Ziffer 19 Abs. 2)
		0-5 (Geburt bis 6.Geburts- tag)	6-11 (6. bis 12. Geburtstag)	12-17 (12. bis 18. Geburtstag)	ab 18		
1	bis 1300	188	228	269	311	100	730/840
2	1300 - 1500	202	244	288	333	107	900
3	1500 - 1700	215	260	307	355	114	950
4	1700 - 1900	228	276	326	377	121	1000
5	1900 - 2100	241	292	345	399	128	1050
6	2100 - 2300	254	308	364	420	135	1100
7	2300 - 2500	267	324	382	442	142	1150
8	2500 - 2800	282	342	404	467	150	1200
9	2800 - 3200	301	365	431	498	160	1300
10	3200 - 3600	320	388	458	529	170	1400
11	3600 - 4000	339	411	485	560	180	1500
12	4000 - 4400	358	434	512	591	190	1600
13	4400 - 4800	376	456	538	622	200	1700
	über 4800	nach den Umständen des Falles					

(2) Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen den Regelbeträgen in DM bzw. in Euro nach § 1 der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik in der ab dem 1. Juli 2001/1. Januar 2002 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 BGB aufgerundet.

(3) In den Tabellensätzen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

(4) Zur Kindergeldanrechnung siehe Ziffer 13.

19.

(1) Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, daß der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten können Abschläge, bei einer geringeren Anzahl Zuschläge - durch Einstufung in höhere/niedrigere Gruppen - angemessen sein. Besteht eine Unterhaltspflicht lediglich gegenüber einem Kind (also nicht auch gegenüber einem Ehegatten und einem weiteren Kind), kann eine Höhergruppierung um mehr als nur eine Einkommensgruppe in Betracht kommen. Eine Eingruppierung in eine höhere Einkommensgruppe setzt jedoch voraus, dass dem Pflichtigen nach Abzug des Tabellenkindesunterhalts und des Ehegattenunterhalts der für die höhere Einkommensgruppe maßgebende Bedarfskontrollbetrag (Abs. 2 dieser Ziffer) verbleibt.

(2) Der Kindesunterhalt muß in einem *angemessenen* Verhältnis zu dem Betrag stehen, der dem Pflichtigen nach Abzug des Kindes- und des Ehegattenunterhaltes für den eigenen Bedarf verbleibt (**Bedarfskontrollbetrag**). Wird der Bedarfskontrollbetrag unterschritten, ist der Unterhalt der nächst niedrigeren Einkommensgruppe, deren Bedarfskontrollbetrag gewahrt wird, zu entnehmen. Wird

nur Kindesunterhalt geschuldet, ist der Bedarfskontrollbetrag in den ersten sechs Einkommensgruppen der Tabelle wegen der Kindergeldanrechnungsvorschrift des § 1612 Abs.5 BGB weitgehend ohne Bedeutung.

20.

(1) Der Eigenbedarf des Pflichtigen (**Selbstbehalt**) beträgt im Falle des § 1603 Abs. 2 BGB gegenüber Minderjährigen und privilegierten Volljährigen (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) mindestens 730 Euro/1.425 DM, bei Erwerbstätigkeit des Pflichtigen mindestens 840 Euro/1.640 DM (**notwendiger Selbstbehalt**), gegenüber nicht privilegierten Volljährigen (§ 1603 Abs. 1 BGB) im Regelfall mindestens 1.000 Euro/1.960 DM (**angemessener Selbstbehalt**).

(2) In dem Selbstbehalt von 730 Euro/1.425 DM und 840 Euro/1.640 DM sind bis 360 Euro/700 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten; in dem Selbstbehalt von 1.000 Euro/1.960 DM ist eine Warmmiete von 440 Euro/860 DM enthalten. Eine angemessene Erhöhung des Selbstbehalts kommt in Betracht, wenn diese Beträge unvermeidbar erheblich überschritten werden.

21.

Reicht das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug seines Eigenbedarfs (Selbstbehalt) - Ziffer 20 - zur Gewährung des Tabellenunterhalts nach der untersten Einkommensgruppe (Regelbetrag) für alle gleichrangigen Kinder nicht aus (sog. **Mangelfall**), ist die Verteilungsmasse (= Einkommen abzügl. Selbstbehalt) auf die Kinder im Verhältnis des ihnen zustehenden Tabellenunterhalts der untersten Einkommensgruppe aufzuteilen. Die nicht privilegierten volljährigen Kinder gehen dabei den minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern im Range nach (§§ 1609 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB).

22.

(1) Der **Betreuungsunterhalt** im Sinne des § 1606 Abs.3 S. 2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen **Barunterhalt**. Der Elternteil, der in seinem Haushalt ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, braucht deshalb neben dem anderen Elternteil regelmäßig keinen Barunterhalt zu leisten.

(2) Etwas anderes kann sich ergeben, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist oder wenn sein eigener angemessener Unterhaltsbedarf (1.000 Euro/1.960 DM) bei zusätzlicher Leistung auch des Barunterhalts nicht unterschritten wird, während der an sich allein barunterhaltspflichtige Elternteil hierzu ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhaltsbedarfs nicht in der Lage ist (§ 1603 Abs. 2 S.3 BGB). Dabei sind von dem Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils die konkreten Betreuungskosten oder ein Betreuungsbonus abzuziehen, dessen Höhe sich nach dem Alter des Kindes richtet, jedoch den jeweiligen Bedarfssatz des Barunterhalts nicht erreicht.

23.

Volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, erhalten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, den Tabellenbetrag der vierten Altersstufe. Ihr Bedarf bestimmt sich nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern aus der Unterhaltstabelle zu Ziffer 18, und zwar ohne Abzug wegen doppelter Haushaltsführung. Diese Grundsätze finden auch auf privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs.2 S. 2 BGB) Anwendung. Zur Bestimmung der Haftungsanteile der Eltern siehe Ziffer 24.

24.

(1) Die **Haftungsanteile der Eltern** (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB), die für ein volljähriges Kind unterhaltspflichtig sind, bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkommen abzüglich ihres

angemessenen Selbstbehalts (1.000 Euro/1.960 DM) und abzüglich der Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte.

(2) Für die Unterhaltspflicht gegenüber privilegierten volljährigen Kindern i.S.d. § 1603 Abs.2 S.2 BGB bemessen sich die Haftungsanteile nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einkommen der Eltern abzüglich ihres *notwendigen* Selbstbehalts (730 Euro/1.425 DM bzw. 840 Euro/1.640 DM). Die Barunterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern sind auch in diesem Fall vorweg abzuziehen. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Vorwegabzug zu einem unbilligen Ergebnis führt wie z.B. bei der Berücksichtigung nicht gemeinsamer minderjähriger Kinder.

(3) Ein Elternteil hat jedoch in der Regel höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Unterhaltstabelle ergibt.

25.

Der Bedarf eines **Studenten** beträgt bei auswärtiger Unterbringung in der Regel 600 Euro/1.175 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Hausstand angesetzt werden. Ein eigener Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag ist in diesem Betrag nicht enthalten. Dagegen sind in dem Bedarfssatz ausbildungs- bzw. berufsbedingte Aufwendungen bis zu einem Betrag von monatlich 85 Euro/160 DM enthalten.

III. Ehegattenunterhalt

26.

(1) Besteht Anspruch auf **angemessenen Unterhalt** (§§ 1361, 1569 ff BGB; 58 EheG), schuldet der Pflichtige in der Regel $\frac{3}{7}$ seines verteilungsfähigen Erwerbseinkommens und $\frac{1}{2}$ seiner sonstigen anrechenbaren Einkünfte (z.B. Pensionen, Renten, Kapitalerträge, Wohnvorteil, Krankengeld, Arbeitslosengeld).

(2) Die Kosten einer notwendigen Kranken- und Pflegeversicherung des berechtigten Ehegatten, die weder dessen Arbeitgeber zahlt, noch vom eigenen Einkommen des Berechtigten bestritten werden, sowie die Kosten der Altersvorsorge (Altersvorsorgeunterhalt) können zusätzlich verlangt werden. Diese Kosten sind bei der Berechnung der $3/7$ - bzw. $1/2$ Quote vorab vom anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen abzuziehen.

(3) Der Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs.3 BGB) wird in Anknüpfung an den dem Berechtigten zustehenden Elementarunterhalt regelmäßig nach der Bremer Tabelle zweistufig berechnet. In Fällen besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und bei Anwendung der Anrechnungsmethode kommt eine einstufige Berechnung in Betracht. Soweit Einkünften des Berechtigten kein Versorgungswert zukommt (z.B. Einkünfte wegen der Versorgung eines neuen Partners), bleiben diese bei der Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts unberücksichtigt.

Wegen des Vorrangs des Elementarunterhalts besteht ein Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt nur insoweit, als das Existenzminimum des Berechtigten (vgl. Ziff. 32 Abs.2) gedeckt ist.

27.

(1) Hat der Berechtigte eigenes eheprägendes Erwerbseinkommen, kann er $3/7$ des Unterschiedsbetrages der Erwerbseinkommen und $1/2$ des Unterschiedsbetrages sonstiger anrechenbarer Einkünfte beider Ehegatten beanspruchen (**Differenzmethode**).

(2) Für den Fall, daß der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit erst nach und aufgrund der Trennung aufgenommen hat, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit mit $6/7$ auf den Bedarf ($3/7$ -Quote bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sonst $1/2$ - Quote) angerechnet (**Anrechnungsmethode**).

Die Differenzmethode ist jedoch anzuwenden, wenn die Tätigkeit des Berechtigten entsprechend einer Planung während des Zusammenlebens auch ohne die Trennung - etwa nach dem Heranwachsen der Kinder - aufgenommen oder ausgeweitet worden wäre.

(3) Wird die Erwerbstätigkeit erst nach und aufgrund der Trennung *ausgeweitet*, so ist das dadurch erzielte Mehreinkommen nicht bedarfsprägend und deshalb mit $6/7$ auf den Bedarf anzurechnen. Dieser ist unter Berücksichtigung des Einkommens zu errechnen, das vom Berechtigten bei Fortsetzung der nicht aufgestockten eheprägenden Erwerbstätigkeit erzielt würde (**Mischmethode**).

28.

Bei der Berechnung der Quote von $3/7$ bzw. $\frac{1}{2}$ ist von den Mitteln auszugehen, die den Ehegatten nach Vorwegabzug ihrer zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten (z.B. Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung, Kredit- und Sparraten, berufsbedingte Aufwendungen) und des Kindesunterhalts (Tabellenbetrag) noch für den Verbrauch zur Verfügung stehen.

29.

(1) Der Anspruch des Ehegatten wird nach oben begrenzt durch den **Bedarf** nach den **ehelichen Lebensverhältnissen** (§ 1578 BGB), der beim Quotenunterhalt $\frac{1}{2}$ bzw. $3/7$ der Summe der eheprägenden Einkünfte und der sonstigen vermögenswerten Vorteile beider Ehegatten ausmacht.

(2) Konkret geltend gemachter **trennungsbedingter Mehrbedarf** kann darüber hinaus berücksichtigt werden, wenn dieser Bedarf aus zusätzlichen nichtprägenden Einkünften befriedigt werden kann.

30.

(1) **Betreut** ein **Ehegatte** ein gemeinschaftliches **Kind**, das noch die Grundschule besucht, besteht in der Regel keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach der Grundschulzeit ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob und in welchem Umfang

bereits eine Erwerbsobliegenheit besteht. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, muß regelmäßig eine Vollzeittätigkeit ausgeübt werden.

Werden *mehrere* minderjährige Kinder betreut, bestimmt sich die Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalls.

(2) Das Einkommen aus einer neben der Kindesbetreuung ausgeübten überobligatorischen Erwerbstätigkeit kann bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts um den notwendigen, konkret dargelegten Aufwand für die Betreuung des Kindes vermindert werden. Fallen keine konkreten Betreuungskosten an, kann - sofern besondere Erschwernisse dargelegt werden - ein Betreuungsbonus belassen werden (siehe Ziff. 22 Abs. 2).

31.

(1) **Einkünfte** des Berechtigten aus einer **überobligatorischen Erwerbstätigkeit** sind nicht prägend und daher bei der Bedarfsmessung nicht zu berücksichtigen.

(2) Solche Einkünfte sind nach § 1577 Abs.2 S. 1 BGB auf den Unterhalt nicht anzurechnen, soweit der Verpflichtete nicht den vollen Ununterhalt leisten kann. Die Differenz zwischen dem infolge der eingeschränkten Leistungsfähigkeit herabgesetzten Unterhalt - der ohne die überobligatorischen Einkünfte zu ermitteln ist - und dem vollen Unterhalt bleibt daher anrechnungsfrei.

Der den vollen Unterhalt übersteigende Restbetrag der Einkünfte ist nach § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB unter Billigkeitgesichtspunkten auf den Unterhalt anzurechnen, in der Regel zu ½. Dies gilt auch für den Gesamtbetrag der überobligatorischen Einkünfte, wenn der Pflichtige den vollen Unterhalt leisten kann.

32.

(1) Der Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Pflichtigen gegenüber dem Anspruch des Ehegatten entspricht dem **notwendigen Selbstbehalt** (Ziff. 20), wenn bei dem berechtigten Ehegatten minderjährige oder privilegierte volljährige Kinder leben, die ebenfalls Unterhaltsansprüche gegen den Pflichtigen haben. In anderen Fällen kann - namentlich bei Beachtung des § 1581 BGB - ein erhöhter Selbstbehalt in Betracht kommen. Unter Billigkeitsgesichtspunkten wird vielfach ein Betrag von 920 Euro/1.800 DM in Frage kommen (**billiger Selbstbehalt**), der auch für den nicht erwerbstätigen Pflichtigen gilt.

(2) Als „Existenzminimum“ des unterhaltsberechtigten Ehegatten, das z.B. im Rahmen des § 1579 BGB von Bedeutung sein kann, kommt - einschließlich evtl. trennungsbedingten Mehrbedarfs - in der Regel ein Betrag von 730 Euro/1.425 DM in Betracht, bei eigener Erwerbstätigkeit von 840 Euro/1.640 DM und für den Fall, daß der Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammenlebt, ein solcher von 535 Euro/1.050 DM, bei eigener Erwerbstätigkeit von 615 Euro/1.200 DM.

IV. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen

a. Zusammentreffen von Ansprüchen minderjähriger Kinder, privilegierter volljähriger Kinder und getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatten:

33.

Minderjährige Kinder, privilegierte volljährige Kinder und getrennt lebender bzw. geschiedener Ehegatte sind gleichrangig (§ 1609 Abs. 2 S. 1 BGB)

34.

Die Kinder erhalten den Tabellenunterhalt wie zu II. (Ziff. 18 ff.), der Ehegatte die Sätze zu III. (Ziff. 26 ff.). Bei der Berechnung

des Ehegattenunterhalts ist jedoch vom anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen vorab der volle Tabellenunterhalt der Kinder abzusetzen, und zwar ohne Berücksichtigung der Kindergeldanrechnung nach § 1612 b BGB. Hat der Pflichtige Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung des Ehegatten zu zahlen (Ziff. 26 Abs. 2), so vermindert sich auch für die Berechnung des Kindesunterhalts das anrechenbare Einkommen des Pflichtigen um diese Kosten.

35.

(1) Für den Fall, daß nach Abzug des Unterhaltsbedarfs der gleichrangig Berechtigten das restliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen unter den notwendigen Selbstbehalt nach Ziffer 20 sinkt (**Mangelfall**), ist das nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts verbleibende Einkommen des Pflichtigen (Verteilungsmasse) im Verhältnis der jeweiligen Bedarfsbeträge (Einsatzbeträge) auf den Ehegatten und die Kinder zu verteilen.

(2) Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt ist in der Regel der Tabellenunterhalt aus der ersten Einkommensgruppe (Regelbetrag), weil der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe regelmäßig nicht gewahrt sein wird.

(3) Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt ist der entsprechend Ziffer 34 konkret ermittelte Unterhaltsbedarf. Jedoch kann im Einzelfall zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses erwogen werden, bei der Berechnung des Einsatzbetrages für den Ehegatten von dem Vorwegabzug des Kindesunterhalts abzusehen.

(4) Wegen der Kindergeldanrechnung wird auf Ziffer 13 verwiesen.

b. Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten

36.

Die Ehegatten (etwa die geschiedene Ehefrau und die zweite Ehefrau) erhalten grundsätzlich den gleichen Anteil. Die Verteilung erfolgt also im Verhältnis 4:3:3, ist der Pflichtige nicht erwerbstätig, im Verhältnis 1:1:1.

37.

Lebt ein Ehegatte mit dem Pflichtigen zusammen, ist mit Rücksicht auf die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung in der Regel ein Ausgleich zugunsten des anderen Ehegatten in der Weise vorzunehmen, daß sich ein Verhältnis von 4:3,3:2,7 ergibt, wenn der Pflichtige nicht erwerbstätig ist, von 3,6:3,6:2,8.

38.

Hat der geschiedene Ehegatte eigenes Einkommen, kann folgende Lösung erwogen werden:

(1) Zunächst ist der Unterhalt des zweiten Ehegatten (ohne Einkommen) nach dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen unter Berücksichtigung beider Ehegatten (Ehefrauen), aber ohne Berücksichtigung des Einkommens des geschiedenen Ehegatten zu berechnen. Sodann ist in einem zweiten Gang der Anspruch des geschiedenen Ehegatten nach den Leitlinien zu III. (Ziff. 26 ff.) zu errechnen, wobei jedoch zuvor von dem Einkommen des Pflichtigen der im ersten Gang ermittelte Unterhalt des zweiten Ehegatten vorab als Verbindlichkeit abzuziehen ist.

(2) Wird bei dieser Berechnung der notwendige Selbstbehalt des Pflichtigen unterschritten, ist in einem dritten Gang der nach Abzug des Selbstbehalts verbleibende Rest des Einkommens auf die beiden Ehegatten im Verhältnis der Werte aufzuteilen, die sich bei der Berechnung im zweiten Gang ergeben haben.

39.

Für den Fall, daß der zweite Ehegatte Einkommen hat, wird von einem Lösungsvorschlag abgesehen.

c. Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer gleichrangiger Ehegatten und minderjähriger sowie privilegierter volljähriger Kinder.

40.

Die Kinder erhalten den Tabellenunterhalt wie zu II. (Ziff. 18 ff.), die Ehegatten die Anteile wie zu Ziffer 36/37 nach Vorwegabzug des Kindesunterhalts entsprechend Ziffer 34.

41.

Für den Fall, daß bei dieser Berechnung das Einkommen des Pflichtigen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs aller Berechtigten nicht ausreicht, ist das nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts (Ziff. 20) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Einsatzbeträge auf die Ehegatten und die Kinder zu verteilen. Die Einsatzbeträge für die Kinder ergeben sich aus Ziffer 35 Abs.2. Die Einsatzbeträge für die Ehegatten sind konkret nach den Grundsätzen wie zu Ziffer 40 zu ermitteln.

d. Zusammentreffen von Ansprüchen mehrerer Ehegatten bei Vorrang des geschiedenen Ehegatten

42.

(1) Bei Vorrang des geschiedenen Ehegatten (§ 1582 BGB) ist dessen Unterhaltsbedarf nach den in Ziffer 34 dargestellten Grundsätzen zu ermitteln. Auf die Unterhaltsansprüche des nachrangigen zweiten Ehegatten kommt es nicht an, diese sind auch nicht mit einem "Mindesteinsatzbetrag" zu berücksichtigen.

(2) Bei Vorhandensein minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder neben dem geschiedenen und dem zweiten Ehegatten gilt der in § 1609 Abs. 2 S. 1 BGB angeordnete Gleichrang aller Kinder mit dem "Ehegatten" nur für den nach § 1582 BGB vorrangig geschiedenen, nicht auch für den nachrangigen zweiten Ehegatten. Gleichrang aller Kinder mit dem zweiten Ehegatten ist nur dann anzunehmen, wenn der geschiedene Ehegatte keine Unterhaltsansprüche hat oder stellt.

e. Zusammentreffen von Ansprüchen mit bereits titulierten Ansprüchen

43.

Soweit Unterhaltsansprüche anderer Berechtigter bereits tituliert sind, ist die Rechtslage in der Regel wie bei gleichzeitiger Entscheidung über alle Unterhaltsansprüche zu beurteilen. Der Unterhaltsverpflichtete ist auf eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO zu verweisen.

V. Vorläufiger Rechtsschutz

44.

(1) Der vorläufige Rechtsschutz außerhalb einer Ehesache wird grundsätzlich durch die **einstweilige Anordnung** nach § 644 ZPO gewährleistet. Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 935, 940 ZPO ist ausnahmsweise nur noch dann zulässig, wenn es dem Berechtigten unmöglich oder unzumutbar ist, gleichzeitig die Hauptsache (oder ein entsprechendes PKH-Verfahren) anhängig zu machen.

(2) Die einstweilige Anordnung nach § 644 ZPO ist nicht auf den Notunterhalt beschränkt und regelmäßig zeitlich nicht begrenzt.

VI. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

45.

Der angemessene **Selbstbehalt** eines unterhaltspflichtigen Kindes gegenüber den **Eltern** beträgt mindestens 1.250 Euro/2.450 DM monatlich (einschließlich 440 Euro/860 DM Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beläuft sich auf mindestens 950 Euro/1.860 DM monatlich (einschließlich 330 Euro/650 DM Warmmiete).

46.

(1) Der **Bedarf** der **Mutter** und des **Vaters** eines **nichtehelichen Kindes** (§ 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB) richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils; er beträgt aber in der Regel mindestens 730 Euro/1.425 DM monatlich, bei Erwerbstätigkeit 840 Euro/1.640 DM.

(2) Der angemessene **Selbstbehalt** gegenüber der **Mutter** und dem **Vater** eines **nichtehelichen Kindes** (§§ 1615 I Abs. 3 S. 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB) beträgt mindestens 1.000 Euro/1.960 DM monatlich.

Anlage zu Ziffer 13 der Hammer Leitlinien (Deutsche Mark) Stand: 01.07.2001.

(Quelle: Düsseldorfer Tabelle)

Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. und 2. Kind von je 135 DM

Einkommensgruppe	1 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	366 - 6 = 360	444 - 0 = 444	525 - 0 = 525
2 = 107 %	392 - 32 = 360	476 - 11 = 465	562 - 0 = 562
3 = 114 %	418 - 58 = 360	507 - 42 = 465	599 - 25 = 574
4 = 121 %	443 - 83 = 360	538 - 73 = 465	636 - 62 = 574
5 = 128 %	469 - 109 = 360	569 - 104 = 465	672 - 98 = 574
6 = 135 %	495 - 135 = 360	600 - 135 = 465	709 - 135 = 574

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 3. Kind von 150 DM

Einkommensgruppe	1 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	366 - 21 = 345	444 - 0 = 444	525 - 0 = 525
2 = 107 %	392 - 47 = 345	476 - 26 = 450	562 - 3 = 559
3 = 114 %	418 - 73 = 345	507 - 57 = 450	599 - 40 = 559
4 = 121 %	443 - 98 = 345	538 - 88 = 450	636 - 77 = 559
5 = 128 %	469 - 124 = 345	569 - 119 = 450	672 - 113 = 559
6 = 135 %	495 - 150 = 345	600 - 150 = 450	709 - 150 = 559

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 175 DM

Einkommensgruppe	1 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	366 - 46 = 320	444 - 19 = 425	525 - 0 = 525
2 = 107 %	392 - 72 = 320	476 - 51 = 425	562 - 28 = 534
3 = 114 %	418 - 98 = 320	507 - 82 = 425	599 - 65 = 534
4 = 121 %	443 - 123 = 320	538 - 113 = 425	636 - 102 = 534
5 = 128 %	469 - 149 = 320	569 - 144 = 425	672 - 138 = 534
6 = 135 %	495 - 175 = 320	600 - 175 = 425	709 - 175 = 534